

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 20 (1913)

Heft: 5

Artikel: Aus dem Kanton Schwyz

Autor: Frei, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525323>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volk vergibt kirchliche Antipathie und religiöse Gleichgültigkeit und Religionshaß speziell dem Lehrer nicht. Das muß gesagt sein, so sehr ein großer Teil der st. gall. Lehrerschaft auch im Oberlande christlich denkt und christlich handelt. Das Volk kennt andere und erinnert sich ihrer Taten, wenn der Ruf nach gesetzlicher Festlegung eines so merklich erhöhten Gehaltminimums zur Urne erschallt. Und die kirchliche und religiöse Haltung dieser „anderen“ wird der Forderung zum Totengräber. Glaube man es nur, das christliche Volk lehnt materielle Forderungen angeblich neutral organisierter Lehrer so lange ab, bis es genügende Garantie dafür hat, daß diese für ökonomische Ziele geschaffene Organisation kirchlich und religiös mit derselben Energie für positives Christentum in Gesellschaft und Schule arbeitet. Das in Zustimmung zum Postulate und im Bewußtsein von dessen zeitgemäßer Berechtigung. Aber ein Warner optima fide tut gut. Und das um so eher, wenn er bei Seiten und ungeschminkt auf den Plan tritt.

C. Frei.

Aus dem Kanton Schwyz.

Unter dem 16. Dez. ist eine „Verordnung betr. die kantonalen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und die kantonalen Bürgerschulen“ erstanden. Es wird dieselbe die Beratung des Grz.-Rates und der Inspektoratskommission passiert haben und demnächst die kantonsrätliche Genehmigung nachzusuchen. Sie umfaßt 44 Artikel und ist in ihrer Grundstimmung scharf gefaßt und Feind jeden Schlendrians. Wir denken, sie findet im Kantonsrate wesentliche Abänderungen nicht. Zu Milderungen wird sich kein Volksvertreter hergeben wollen; denn diese Schulen gedeihen nur bei wirklich scharfen Bestimmungen und bei gewissenhafter Handhabung dieser Bestimmungen durch die unteren Organe. Und eine Verstärkung der Verordnung ist kaum nötig. Aus diesen 2 Gründen dürfte sie mutmaßlich im Kantonsrate ohne große Abänderungen Annahme finden.

Die ersten 15 Paragraphen beschlagen die Fortbildungsschulen der oben angedachten dreifachen Art. In § 1 wird anerkennenswert als zweite Zweckbestimmung dieser Schulen angedeutet, daß sie „die Charakter- und Gemütsbildung der ihr anvertrauten Schüler und Schülerinnen zu fördern“ suchen. Für Handwerks- und Gewerbelehrlinge beiderlei Geschlechtes ist der Unterricht im Sinne von Art. 337

des O. R. und § 16 der V. V. zum kantonalen Gesetz betr. Lehrlingswesen obligatorisch. Weiter ist das Obligatorium nicht ausgedehnt, dafür sind aber scharfe Strafbestimmungen festgelegt. Der Unterricht ist — soweit es die Verhältnisse gestatten — auf die frühen Abend- oder Nachmittagsstunden zu verlegen. Als Strafmittel figurieren: Geldstrafe und Arrest. Gewinnt die Verordnung das Einbürgerungsrecht und findet sie rückgratfeste Aufsichts- und Vollziehungsbehörde, dann kann deren Handhabung dem Schulwesen, für das sie geschaffen sein will, beste Dienste tun, zugleich aber auch das oft so nach- und kurzfristige Elternhaus erzieherisch nur unterstützen. Aber stramme Handhabung ist erforderlich ab Seite der Vollzugsorgane und Pflichtbewußtsein der Eltern.

Von Paragraph 16 an sind die Bürgerschulen in Behandlung, deren eine jede Schulgemeinde zu halten gebunden ist. Sie ersetzen die bisher übliche freiwillige gewöhnliche Fortbildungs- und die obligatorische Rekrutenschule, also für dieselbe Sache eine modernere Bezeichnung. Auch ein Fortschritt! Sie sind obligatorisch in den der Rekrutenprüfung unmittelbar vorhergehenden 2 Jahren. Eine Ausdehnung auf 3 Jahre tritt für die Schüler ein, die in den Jahren ihrer Primarschulzeit 150 und mehr unentschuldigte Absenzen hatten und zugleich auch für jene, die bei ihrem Austritt aus der Primarschule in 2 oder mehreren für die Bürgerschule als obligatorisch bezeichneten Fächern die 4. Fortschrittsnote erhalten haben. Diese letzten Bestimmungen sind an sich sehr wohlgemeint und auch durchaus berechtigt. Allein man würde es uns nicht, wenn wir sie im einen wie im anderen Falle mit Achselzucken befieheln. In erster Linie setzen beide Bestimmungen voraus, daß die Absenzen exakt genau und zweitens rücksichtslos alle Klassen hindurch aufnotiert werden. In die Durchführung dieser Forderung setzen wir nach unseren Erfahrungen etwelche Zweifel. In zweiter Linie erfordert eine dieser Bestimmungen eine mehrere Einheitlichkeit im Noten-Maßstab. Erfüllen sich diese zwei Punkte nicht — nämlich gewissenhafte und rücksichtslose Eintragung der Absenzen und einheitlich scharfer Noten-Maßstab — dann kann ein Inspektor noch so gewissenhaft alle Tabellen durchgehen und die Erfordernisse für ein drittes Jahr der Bürgerschule zusammentragen: sein gesetzliches Vorgehen kann nicht gerecht werden und wird nie einheitlich, weil die angestrebte Unterlage fehlt. Crede mihi experto Ruperto.

Die Bestimmungen für die Pflichten der Schulräte, für die Führung der Schultabellen, für Schulpflicht und Dispensation ic. sind erbaulich präzis, stellenweise sogar fast peinlich einlässlich; ein Beweis, daß

man es in den Kreisen der Oberbehörden mit der Verordnung ernst nimmt. Als Strafen für renitente Schüler spazieren auf: polizeiliche Mahnung, polizeiliche Zuführung in die Schule und Arrest bis auf 3 Tage. Es scheint, man will in unserem Kanton das Polizeikorps vermehren.

Als obligatorische Unterrichtsfächer sind aufgeführt: Lesen und Erzählen — Aufsätze — Kopf- und Bifferrechnen — Vaterlandskunde und Turnen, und als facultativ sind noch angeführt: Naturkunde und Zeichnen. Die „Naturkunde“ scheint uns überflüssig, so sehr es uns nützlich vorkäme, wenn den angehenden Staatsbürgern die Wertung des Rauchens, des Alkoholgenusses, des Sports, der Turnübungen, der abendlichen Extratouren &c. in gesundheitlicher Richtung klargelegt und begreiflich gemacht werden könnte. Diese Art Naturgeschichte würde sich aber vom pflichterfülligen Lehrer leicht hin beibringen lassen, ohne daß Naturgeschichte als Fakultativum aufspazierte. Ein praktisches Lesebuch sollte hiefür Stoff bieten, und daneben kann in der Richtung ein praktisch vorbereiteter Rechnungs-Unterricht beste Dienste tun. Das Fakultativum imponiert uns persönlich nicht, weil wir es lieber sehen, wenn die Prüfungsergebnisse der Schule jeweilen den praktischen Weitblick und den zeitgemäßen Einblick des Lehrers in die wirklichen Bedürfnisse seiner gerade dermaligen Schüler bekunden, statt daß er durch ein Fakultativum zur Missachtung des Standes der Schule verleitet wird. Zeichnen und Naturkunde können von einem Lehrer, der wirklich dieser Schule lebt, in jenem Umfange, in dem sie für diese Schüler durchführbar sind, bei Lese- und Rechnungs-Unterricht die wünschbare Pflege finden, während das Fakultativum einer Verordnung gerne zur Misskennung der wirklichen Sachlage und zu Verirrungen im Unterrichte führen kann. Das ist so unsere Meinung, sie fußt auf Beobachtungen in der Vergangenheit.

Vorsorglich und korrekt finden wir den § 40, der also lautet:

„Die Schulräte haben dafür zu sorgen, daß sich die Rekruten in guter Verfaßung zur pädagogischen Prüfung einfinden. (Warnung vor Alkoholgenuss am Vorabend und Verhinderung desselben am Prüfungstage).“

Insbesonders ist den Stellungspflichtigen weit entfernter Gemeinden vor der Prüfung auf Anordnung des betreffenden Schulrates eine warme Verpflegung zu verabreichen, die in Milch, Milchfassée oder Suppe und einem Stück Brot bestehen soll, woran der Bund per Mann 20 Rappen leistet. Die Stellungspflichtigen sind zur Verhütung des Alkoholgenusses von einer Abordnung des Schulrates zum Prüfungsort zu begleiten.“

Paragraph 41 ist zweifellos auch best gemeint, er lautet also: „Solche Schüler, die in der Rekrutenprüfung die Punktzahl 16 oder mehr erreichen, sind zum Besuche der Straßschule verpflichtet. Für die Tragung der Kosten.“ Leider sind diese Worte „der Kosten“ pag. 13 in dem uns freundlichst zugestellten Exemplare zu unterst und finden pag. 14 keine Fortsetzung. Vielleicht ist diese Kürzung des Inhaltes ein Ausflug der neuzeitlichen Genügsamkeit unserer v. Herren „Schwarzkünstler“ und ihrer organisatorischen Ziele oder dann eine Folge modernster Kanzleiußung. Doch honny qui mal i pense. Wir zweifeln nicht, der Artikel will dem Schlendrian vorbeugen und nötigenfalls den Schlendrian gebührend bestrafen.

Wir hätten noch Aussätzungen, wir bringen sie nicht an, denn die ganze Verordnung zeugt von gutem Willen, von fortschrittlichem Sinne und von mutigen Absichten. Diese Eigenschaften lassen etwelche bürokratische Lust in der Verordnung verschmerzen. Sie bedeutet einen Fortschritt, das genügt uns, um der Verordnung unsere Anerkennung zu zollen.

Cl. Frei.

Schülerkonzerte.

Gewiß, es hat einen eigenen Reiz, die heranwachsende Jugend auf dem Podium konzertieren zu sehen. Das gilt sowohl von der anmutigen Mädchenschär — rein wie frischgefallener Schnee —, als auch von den meisterlosigen Rängen, die sich nirgends wohl befinden, zum mindesten nicht innert vier Wänden. Den Buschauern muß ja das Herz im Leibe lachen, wenn sie diese kraftstrotzenden Knirpsen, dann die Mädchen mit roten Backen vor sich sehen: alle in fiebrnder Ungeduld über die Dinge, die da kommen werden, in der Elastizität der ersten Jugend.

Für die Kinderkonzerte sprechen:

- Der musikalische und bildende Wert solcher Aufführungen.
- Die damit verbundene exakte Schülerarbeit.
- Der gute Zweck dieser Veranstaltungen, z. B. für die Milchsuppenanstalt, einen Spaziergang u. a. m.

Gegen die Kinderkonzerte sprechen:

- Der große Zeitverlust. Dutzende von Schulstunden müssen in der Regel hierzu geopfert werden; die freie Zeit wird ausgenutzt, so daß die körperliche und geistige Erholung der Kinder bedenklich darunter leiden.
- Der Umstand, daß der Schulunterricht hierdurch während der Vorbereitungs- und Konzertzeit an Ernst und Erfolg schwer einbüßt. Das Versäumte kann nicht immer nachgeholt werden.